

bar nicht der Fall, mögen die Gründe dafür auch nicht von diesem Staat allein zu vertreten sein.

Kritisch bleibt bei dem Ansatz von Wohlmuth aber noch anzumerken, daß nicht ausgemacht ist, ob der Staat durch die vom Autor hervorgehobene Verpflichtung zur Dekolonisation nicht überbeansprucht wird; ob hier nicht — auf das Thema dieser Besprechung bezogen — einem wirtschaftlichen Eskapismus das Wort geredet wird; ob nicht dieser Anspruch, von einem Europäer vorgebracht, auch darauf beruht, daß die „globale Emanzipation“ sonst nirgendwo mehr aufgehoben wäre.

KARL DOEHRING

Das Selbstbestimmungsrecht der Völker als Grundsatz des Völkerrechts (with English Summary)

Berichte der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht, Heft 14

Verlag C. F. Müller, Karlsruhe 1974, ISBN 3-7880-0608-0, 107 S.

Am 22. und 23. Juni 1973 tagte die Deutsche Gesellschaft für Völkerrecht in Heidelberg. Es handelt sich bei dieser Gesellschaft um eine Vereinigung der deutschsprachigen Völkerrechtslehrer, die alle zwei Jahre eine Tagung abhält, auf der an Hand von Referaten und Berichten Schwerpunkte des Völkerrechts erörtert werden.

Es kann nur begrüßt werden, daß die Gesellschaft sich nunmehr auch dem Problem des Selbstbestimmungsrechts zugewandt hat, das gerade in Deutschland besondere Aufmerksamkeit verdient. So nennt denn auch Doehring als Anlaß für seine Beschäftigung mit dem Selbstbestimmungsrecht nach der Häufigkeit mit der es als Argument zur Durchsetzung politischer Ziele benutzt wird, die Deutschlandpolitik (S. 8). In der Tat hat die Ostpolitik des Kabinetts Brandt—Scheel einige der bisher gängigen Argumente für die Wiedervereinigung unbrauchbar gemacht, so daß das Selbstbestimmungsrecht größere Bedeutung erlangt. Das Referat von Doehring gliedert sich in drei Hauptabschnitte. Zunächst werden die Rechtsquellen des Selbstbestimmungsrechtes betrachtet, sodann der Inhalt bestimmt und schließlich wird versucht, das Gefundene an der Deutschlandfrage zu exemplifizieren. Abschließend faßt Doehring seine Erkenntnisse als Grundlage für die folgende Diskussion in 29 Thesen zusammen.

Die wichtigsten Thesen gehen dahin: Das Selbstbestimmungsrecht erfaßt als unbestimmter Rechtsbegriff evidente Fälle gewohnheitsrechtlich, wenngleich bei der Einzelfallabgrenzung erhebliche Schwierigkeiten bestehen (S. 11 ff.). Das Selbstbestimmungsrecht wird dabei nicht auf die Dekolonisierung beschränkt.

Inhaber des Selbstbestimmungsrechtes ist entweder (allerdings atypisch) das Staatsvolk (S. 22) oder eine kulturell im weitesten Sinne homogene Gruppe, die ein abgrenzbares Territorium bewohnt und den Willen zum Erhalt ihrer Homogenität hat (S. 23 ff.). Das Selbstbestimmungsrecht geht inhaltlich dahin, frei zu entscheiden, ob die Gruppe einen eigenen Staat gründen will oder sich einem bestehenden Staat anschließen will (S. 30 ff.). Gruppen in einem Staatsverband können ein Sezessionsrecht allerdings nur in Anspruch nehmen, wenn eine nicht mehr zulässige Diskriminierung der Gruppe vorliegt, die sich wesentlich gerade gegen diejenigen Gruppeneigenarten richtet, die für die Möglichkeit der Inanspruchnahme

des Selbstbestimmungsrechts charakteristisch sind (S. 33). In Deutschland sind die Bevölkerungen beider Teilstaaten Träger des Selbstbestimmungsrechtes, so daß eine Majorisierung der DDR durch die BRD nicht in Betracht kommt (S. 41).

Beiden Staaten ist es unbenommen auf die Selbstbestimmung hinzuarbeiten. Eine freiwillige Wiedervereinigung dürfte als Ausübung der Selbstbestimmungsrechte nicht von dritten Staaten gehindert werden (S. 43).

Die anschließende Diskussion bewegte sich um die zentralen Punkte, ob das Selbstbestimmungsrecht schon Normqualität besitzt und zum zweiten, ob es nicht vielleicht nur für den Bereich der Dekolonialisierung hinreichend konkretisiert sei. Interessant, daß trotz der eindeutigen UNO-Praxis und der damit verbundenen Bildung von Gewohnheitsrecht die Mehrzahl der Diskussionsredner die Einschränkung auf die Dekolonialisierung ablehnte. Dabei reichte doch, worauf Münch (S. 87) in der Diskussion mit Recht hinwies, gerade die Staatenpraxis vor Einsetzen der Dekolonialisierung nicht aus, um dem Selbstbestimmungsrecht Normcharakter zuzuerkennen. Die Fälle Katangas und Nigerias zeigen m. E. deutlich, daß die UN das Selbstbestimmungsrecht nur für die Befreiung von Herrschern einer anderen Hautfarbe anerkennen und es ansonsten bei den Grundsätzen der Souveränität und Nichteinmischung bleibt. Scheuner (S. 57) hat den wesentlichen Punkt angedeutet, indem er nicht den Rechtscharakter, sondern den Legitimationscharakter der Selbstbestimmung hervorhob. Änderungen gegen das Recht können mit der Befürfung auf das Selbstbestimmungsrecht plausibel gemacht und letztlich legitimiert werden. Genau diese Funktion erfüllt das Selbstbestimmungsrecht ja auch bei der Dekolonialisierung, indem es die Durchbrechung des Gewaltverbotes, des Interventionsverbotes und die Umgehung der Kollektivsanktion legitimiert.

Das kleine Heft kann als Einführung in die Problematik des Selbstbestimmungsrechtes sehr empfohlen werden, weil der Referent und die Diskussionsteilnehmer alle wesentlichen Probleme des Selbstbestimmungsrechtes ansprechen.

Auch nach Lektüre dieses Buches vermag der Rezensent allerdings seine Auffassung, daß das Selbstbestimmungsrecht nur im Bereich der Dekolonialisierung normative Kraft hat, nicht zu revidieren¹, auch wenn der gegenteilige Standpunkt für die Deutschlandfrage erwünscht sein mag.

Henning v. Wedel

JOEL B. GROSSMAN / RICHARD S. WELLS
Constitutional and Judicial Policy Making
John Wiley & Sohns, Inc.
New York/London/Sydney/Toronto 1972
XXII, 869 S.

Eines der interessantesten Probleme der Verfassungstheorie ist die Stellung der Verfassungsgerichte in der politischen Ordnung. Teils der bloß mechanischen Rechtsanwendung gezielen, teils verdächtigt unter dem Mantel der Rechtsanwendung handfeste Politik zu machen, teils aber auch als objektive wahrhafte „Hüter der Verfassung“ gepriesen, haben die Verfassungsrichter und -gerichte der modernen Verfassungsstaaten sich bemüht, weder dem einen noch dem anderen Extrem allzusehr, sondern nach Möglichkeit dem Ideal des wahren Verfassungshüters

¹ Vgl. die Besprechung des Buches von Rabl, Das Selbstbestimmungsrecht der Völker in VRÜ 1974, S. 107 ff.